

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht» (Banken-Initiative)

vom 24. Juni 1983

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 8. Oktober 1979 eingereichten Volksinitiative «gegen den
Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht»¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1982²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der
Bankenmacht» vom 8. Oktober 1979 wird Volk und Ständen zur Abstimmung
unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 31^{quater} Abs. 3-6 (neu)

- ³ a. Die Banken, Finanzgesellschaften, Anstalten und anderen Personen, die
gewerbsmässig Vermögen Dritter entgegennehmen, verwalten oder ver-
äussern, sind den Behörden und Gerichten in Steuer- und Strafsachen
zur Auskunft verpflichtet. Das Amtsgeheimnis dieser Behörden und Ge-
richte bleibt gewahrt.
- b. Die Auskunftspflicht entfällt, soweit die mutmasslichen Einkommen
nach pflichtgemässer Auffassung der Steuerbehörden durch Lohnaus-
weis belegt sind, und soweit verrechnungssteuerpflichtige Vermögen die
gesetzlich zu bestimmende Höhe nicht überschreiten. Die Gesetzgebung
erlässt Bestimmungen zur Sicherung und rationellen Ausgestaltung der
Auskunftspflicht und gegen Umgehungen.
- c. Die Gesetzgebung regelt im übrigen die Gewährleistung des Bankge-
heimnisses.
- d. Die Gesetzgebung regelt den Grundsatz der Unterstützung von Strafver-
fahren im Ausland, auch bei Steuer- und Währungsdelikten. Vorbehal-
ten bleiben die Sicherheit und Hoheitsrechte der Schweiz, der Schutz
von Personen vor politischer und rassischer Verfolgung sowie schwere
Mängel des Verfahrens im Ausland und das Gegenrecht.

¹⁾ BBl 1979 III 739

²⁾ BBl 1982 II 1201

⁴ a. Die Banken und Finanzgesellschaften veröffentlichen neben ihren ordentlichen Bilanzen auch konsolidierte Jahresrechnungen, wobei sie sämtliche Bewertungen offenlegen, die zur Bildung oder Auflösung von Reserven führen. Sie veröffentlichen ihre aktiven und passiven Beteiligungen, den Wert der verwalteten und hinterlegten Kunden- und Treuhandvermögen und geben die ausgeübten Verwaltungsratsmandate und Depotstimmrechte bekannt.

b. Nationalbank und Bankenkommission berichten jährlich dem Parlament über Lage und Entwicklung der Banken und Finanzgesellschaften.

⁵ Die Gesetzgebung erlässt Bestimmungen zur Begrenzung der Verflechtung zwischen Banken und andern Unternehmen.

⁶ Die Gesetzgebung regelt die Versicherungspflicht der Banken für Einlagen, soweit keine Staatsgarantie besteht.

Übergangsbestimmungen

Dem behördlichen Auskunftsrecht entgegenstehende Bestimmungen des Bundes sind aufgehoben.

Auf die Verfolgung von Verstössen gegen Steuervorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Verfassungsartikels verübt werden, finden die Bestimmungen über die Pflicht zur Auskunftserteilung der Banken keine Anwendung.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Nationalrat, 24. Juni 1983

Der Präsident: Eng

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 24. Juni 1983

Der Präsident: Weber

Die Sekretärin: Huber

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht» (Banken-Initiative) vom 24. Juni 1983

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1983
Date	
Data	
Seite	701-702
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 007

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.